

# Taxordnung 2017

---

## Inhalt

1. Administration
2. Geltungsbereich
3. Aufbau
  - 3.1. Aufbau der Taxe
  - 3.2. Zusammensetzung der Aufenthaltskosten
4. Taxen
  - 4.1. Aufenthaltstaxe
  - 4.2. Pflögetaxen
  - 4.3. Individuelle Verrechnungen
5. Weitere Regelungen und Taxgrundlagen
  - 5.1. Abgrenzungen
  - 5.2. Allgemeine Hinweise
  - 5.3. Weitere Beiträge
  - 5.4. Formales



**Alterswohnheim Bodenmatt, Hellbühlstrasse 16, 6102 Malzers**  
**Tel. 041/499 65 65, Fax 041/499 65 64**

## 1. Administration

- ZSR NR W 7010.03
- MwSt. Nr. keine
- Bank-Konto IBAN CH63 0028 8288 8110 5091 0
- Website [www.awh-malters.ch](http://www.awh-malters.ch)

## 2. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alterswohnheim Bodenmatt, 6102 Malters und wurde vom Gemeinderat im Oktober 2016 genehmigt. Sie tritt ab dem 1. Januar 2017 in Kraft, ersetzt alle anderen Taxordnungen und ergänzt die bestehenden Pensionsverträge.

## 3. Aufbau

### 3.1. Aufbau der Taxe

- Die Taxe wird pro Person und Tag erhoben. Basis für die Taxberechnung ist das Einbettzimmer mit WC, Dusche und Balkon.

### 3.2. Zusammensetzung der Aufenthaltskosten

Die Aufenthaltskosten setzen sich aus folgenden Taxelementen zusammen:

- Aufenthaltstaxe (4.1)
- Pflorgetaxe nach KLV (4.2)
- Individuelle Verrechnungen (4.3)

## 4. Taxen

### 4.1. Aufenthaltstaxe

Bezeichnung	Pflegestufe	Basispreis
Aufenthaltstaxe	alle	Fr. 159.00
Dementen Wohngruppe Betreuungszuschlag	alle	Fr. 10.00
Zweierzimmerreduktion	alle	Fr. -10.00
Aufenthaltstaxe Tagespension Ohne Hauptmahlzeiten		Fr. 120.00
Aufenthaltstaxe Halbtagespension Ohne Hauptmahlzeiten		Fr. 60.00
Zuschlag Kurzaufenthalt (Ferienbett/Notbett)	alle	Fr. 30.00
Mögliche Zimmerreservationstaxe	alle	Fr. 159.00

Die Reservationstaxe entspricht dem Zimmerpreis. Sie wird in Rechnung gestellt.

- Eine vereinbarte allfällige Zimmerreservation bis zum definitiven Vertragsabschluss.
- Ab Vertragsbeginn bis zum definitiven Einzug.
- Wenn der Eintritt nicht zum vereinbarten Termin erfolgt, bis zur Wiederbelegung des Zimmers.
- Bis zum Ende der Kündigungsfrist bzw. bis zur Zimmerabnahme.
- Bei Todesfall für 7 Tage nach dem Todestag. Wenn die Zimmerräumung länger als 7 Tage dauert, für jeden weiteren Tag bis zur Zimmerabnahme.

#### 4.2. Pflorgetaxen

Bezeichnung	Pflegestufe <sup>1</sup>	Total	Bewohner <sup>2</sup>	Versicherer <sup>3</sup>	Gemeinde <sup>4</sup>
Pflegetaxe KLV	1	Fr. 16.20	Fr. 7.20	Fr. 9.00	Fr. 0.00
Pflegetaxe KLV	2	Fr. 39.60	Fr. 21.60	Fr. 18.00	Fr. 0.00
Pflegetaxe KLV	3	Fr. 65.10	Fr. 21.60	Fr. 27.00	Fr. 16.50
Pflegetaxe KLV	4	Fr. 90.70	Fr. 21.60	Fr. 36.00	Fr. 33.10
Pflegetaxe KLV	5	Fr. 116.20	Fr. 21.60	Fr. 45.00	Fr. 49.60
Pflegetaxe KLV	6	Fr. 141.70	Fr. 21.60	Fr. 54.00	Fr. 66.10
Pflegetaxe KLV	7	Fr. 167.30	Fr. 21.60	Fr. 63.00	Fr. 82.70
Pflegetaxe KLV	8	Fr. 192.80	Fr. 21.60	Fr. 72.00	Fr. 99.20
Pflegetaxe KLV	9	Fr. 218.30	Fr. 21.60	Fr. 81.00	Fr. 115.70
Pflegetaxe KLV	10	Fr. 243.90	Fr. 21.60	Fr. 90.00	Fr. 132.30
Pflegetaxe KLV	11	Fr. 269.40	Fr. 21.60	Fr. 99.00	Fr. 148.80
Pflegetaxe KLV	12	Fr. 294.90	Fr. 21.60	Fr. 108.00	Fr. 165.30
MiGeL nach KLV <sup>5</sup>	1- 12			Fr. 2.00	
Dementen Wohngruppe Betreuungszuschlag			Fr. 10.00		

Leistungen die die Pflegestufe 12 überschreiten können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Überschreitet der Pflegeaufwand 4 Stunden pro Tag, kann jede weitere Stunde mit Fr. 70.00 der Wohngemeinde der Bewohnerin / Bewohner direkt in Rechnung gestellt.

<sup>1</sup> Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt

<sup>2</sup> Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer

<sup>3</sup> Diese Beiträge sind in der KLV 24.06.2009 vom Bundesrat für die ganze Schweiz geregelt

<sup>4</sup> Die Restfinanzierung regelt der Kanton. Als Grundlage gilt die Kosten- Leistungsrechnung des Heimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark durch die Verbände Curaviva und abgefragt durch die SOMED (Sozialmedizinische Statistik)

<sup>5</sup> MiGeL= Mittel-und Gegenstände Liste. Diese Leistungsposition wird gemäss Vorgaben abgerechnet.

### 4.3. Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung		Basispreis
Eintrittsleistungen		Fr. 250.00
Depot bei Festeintritt zu hinterlegen		Fr. 5'000.00
Depot bei Ferienaufenthalt von mindestens 7 Tagen. Der Betrag ist bei Eintritt zu leisten		Fr. 2'000.00
Austrittsleistungen bei Austritt oder Todesfall	Pauschale	Fr. 350.00
Telefonanschluss Grundgebühr 6	Monat	Fr. 20.00
Telefon Gesprächstaxe	Aufwand	
Gebühr Kabelfernseher 7	Monat	Fr. 19.00
Dienstleistungen	Aufwand	
Vorschüsse (Taschengeld)	Bezüge	
Bei Eintritt Beschriftungspauschale inkl. Namenetiketten (Kleider, Postfach etc.)	Pauschale	Fr. 150.00
Nachträgliche Beschriftungen einzelner Kleidungsstücke	Pro Stück	Fr. 1.50
Näh- und Flickarbeiten plus Material	Aufwand	Fr. 70.00/Stunde
Begleitungen ausser Haus	Aufwand	Fr. 70.00/Stunde
Arbeiten durch unser Personal	Aufwand	Fr. 70.00/Stunde
Verrechnungen (individuell)	Aufwand	
Cafeteria, Kioskartikel und Pflegeprodukte	Aufwand	
Coiffeur, Podologie im hauseigenen Salon	Aufwand	Spez. Tarife
Bodenmatt-Fahrdienst 8	Aufwand	Fr. 70.00/Stunde
Km-Entschädigung (mindestens Fr. 8.00)	Aufwand	Fr. 0.85/Km

6 Die Billag stellt die Radio- und Fernsehgebühren direkt in Rechnung. Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV / IV beziehen, können von der Gebührenpflicht für den Radio- und Fernsehempfang befreit werden. Diese Befreiung erfolgt nicht automatisch, sondern muss bei der **Billag, Postfach, 1701 Freiburg**, schriftlich beantragt werden. Kopie der EL-Verfügung beilegen. Diese Stelle überprüft periodisch die Anspruchsvoraussetzungen. Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen, die in einem Grad pflegebedürftig sind, welcher der fünften bis zwölften Pflegebedarfsstufe entspricht, sind ebenfalls von der Gebühr befreit.

7 Siehe Fussnote 6

8 Als erweitertes Angebot kann das Rollstuhllauto für Ausfahrten mit Bewohner des Alterswohnheim Bodenmatt sowie Bewohner der Pflegewohngruppe Sonne Schwarzenberg gemietet werden.

## 5. Weitere Regelungen und Taxgrundlagen

### 5.1. Abgrenzungen

- Arztkosten, Arznei, Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten des Bewohners. Sie können durch Einreichung der Originalrechnung beim Krankenversicherer mehrheitlich geltend gemacht werden.
- In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung inklusive Diäten (ohne Tafelgetränke), Wäschebesorgung, (ohne Flicker und Chemisch-Reinigung), nicht KVG pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen sowie finanzielle und allgemeine Beratung und verschiedene Aktivitäten und Vermittlungen.
- Mit der Pflorgetaxe KLV, wird die KVG pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der Beitragsstufe abgegolten.
- Eine persönliche Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.
- Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch mit LSV (Lastschriftverfahren) monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 10 Tagen zu begleichen. Erfolgt die Rechnungsstellung bei Festeintritt mit Zahlungsschein, wird ein Verwaltungskostenbeitrag von Fr. 10.00 pro Rechnung belastet.
- Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- Die bei Austritt gültigen Aufenthaltskosten werden um die Pflorgetaxen KLV (Bewohner, Versicherer und Gemeinde) gekürzt und als Reservationstaxe mindestens sieben Tage weiterverrechnet. Darüber hinaus, bis zu einer definitiven Räumung. Diese Regelung gilt sinngemäss für Spitalaufenthalt oder Todesfall.
- Längere Ferienabwesenheiten können durch Zulassen einer vorübergehenden Fremdbesetzung gemäss Absprache allenfalls um finanziert werden.
- Zimmer und Mobiliarschäden, welche die normale Abnutzung übersteigen, werden nach Aufwand belastet.

### 5.2. Allgemeine Hinweise

- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen, ist die Heimleitung.
- Die Taxe wird bei Einzug festgelegt. Die Einstufung in den BESA-Grad wird bei Veränderung und monatlich überprüft und angepasst.
- Die Leitung Pflege und Betreuung oder die Stationsleitung ist den Bewohnern bei der Anmeldung für Hilfenentschädigung (HE) behilflich und vermittelt die nötigen Informationen.
- Wir empfehlen das Ausfüllen einer Patientenverfügung.

### 5.3. Weitere Beiträge

<b>Bezeichnung</b>		<b>Basispreis <sup>9</sup> <sup>6</sup></b>
Leichte Hilflosenentschädigung	Monat	Fr. 235.00
Mittlere Hilflosenentschädigung	Monat	Fr. 588.00
Schwere Hilflosenentschädigung	Monat	Fr. 940.00

### 5.4. Formales

- Diese Taxordnung basiert auf der Verordnung über die Krankenpflegeleistungen (KLV) zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, die per 1.1.2011 in Kraft getreten ist.
- Es gilt zudem die Verordnung des Kantons Luzern zur Regelung der Restfinanzierung der Pflege nach KLV.
- Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regeln mit Santésuisse die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf [www.lak.ch](http://www.lak.ch) einsehbar.

GEMEINDERAT MALTERS

Malters, im November 2016

---

<sup>9</sup> Hilflosenentschädigung zur AHV nach einem Wartejahr und auf Gesuch hin, vermögensunabhängig möglich.